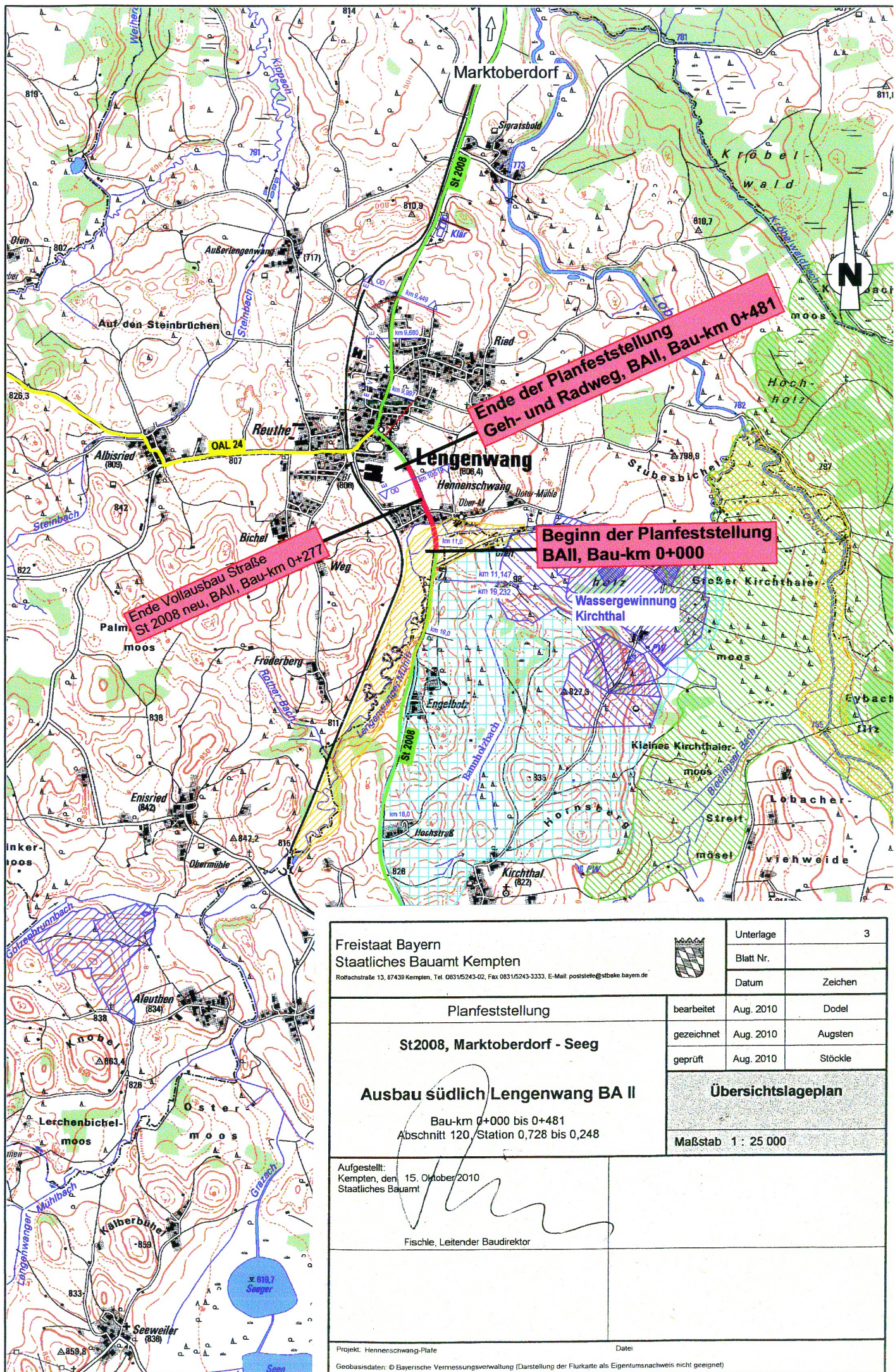


Staatsstraße 2008 Ausbau südlich Lengenwang (Bauabschnitt II)

Abschnitt 120, Station 0,728 bis 0,248
Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+481



**Planfeststellungsbeschluss
vom 10. Oktober 2011**



Freistaat Bayern

Staatliches Bauamt Kempten

Rottachstraße 13, 87439 Kempten, Tel. 0831/5243-02, Fax 0831/5243-3333, E-Mail: poststelle@stbake.bayern.de



Unterlage 3

Blatt Nr.

Datum Zeichen

Planfeststellung

bearbeitet Aug. 2010 Dodel

St2008, Marktoberdorf - Seeg

gezeichnet Aug. 2010 Augsten

geprüft Aug. 2010 Stöckle

Ausbau südlich Lengenwang BA II

Bau-km 0+000 bis 0+481

Abschnitt 120/ Station 0,728 bis 0,248

Übersichtslageplan

Maßstab 1 : 25 000

Aufgestellt:
Kempten, den 15. Oktober 2010
Staatliches Bauamt

Fischle, Leitender Baudirektor

Projekt: Hennenschwang-Platte

Datei

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet)

Verfasser:

Daniela Simeonova

Heidi Schöffler

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - V
A. T e n o r.....	1
I. Feststellung des Plans.....	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	3
IV. Kosten der Baumaßnahme	3
V. Wasserrechtliche Entscheidungen.....	3
1. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	3
2. Wasserrechtliche Auflagen	4
2.1 Bauausführung	4
2.2 Niederschlagswassereinleitung in den Mühlkanal	4
2.3 Gewässerausbau.....	5
2.4 Kreuzungsbauwerk (Brücke) St 2008 / Mühlbach	6
2.5 Unterhaltung des Kreuzungsbauwerkes und des neu geschaffenen Gewässers.....	7
2.6 Altlasten.....	7
2.7 Auflagenvorbehalt.....	8
3. Hinweis zur Bauwasserhaltung	8
VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen.....	8
VII. Sonstige Auflagen	9
1. Denkmalpflege	9
2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation.....	10
3. Leitungen der LEW-Netzservice GmbH	11
4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit.....	11
5. Fischerei	12
6. Landwirtschaft.....	12
VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	12
IX. Entscheidungen über Einwendungen	12
X. Verfahrenskosten	13
B. Sachverhalt	14
I. Beschreibung des Vorhabens.....	14
II. Entwicklungsgeschichte der Planung.....	16
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	16

C. Entscheidungsgründe.....	18
I. Allgemeines.....	18
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	18
2. Voraussetzungen der Planfeststellung	18
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	19
1. Zuständigkeit und Verfahren	19
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	19
3. FFH-Verträglichkeitsprüfung	19
III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens.....	20
1. Planungsleitsätze	20
2. Planrechtfertigung	20
3. Ermessensentscheidung	21
3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen.....	21
3.2 Planungsalternativen	23
3.3 Ausbaustandard (Dimensionierung) des Vorhabens	24
4. Raum- und Fachplanung.....	25
4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	25
4.2 Städtebauliche Belange	26
5. Immissionsschutz.....	26
5.1 Lärmschutz	26
5.2 Luftreinhaltung	28
6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz	28
6.1 Gewässerausbau.....	29
6.2 Geschützte Wassergebiete	30
6.3 Entwässerung.....	30
6.4 Bodenschutz.....	31
7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	32
7.1 Naturschutz und Landschaftspflege	32
7.2 Artenschutz	34
7.2.1 Verbotstatbestände.....	34
7.2.2 Ausnahmen	35
7.2.3 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	36
7.2.4 Arten, die ausschließlich national geschützt sind	39
7.2.5 Zusammenfassende Bewertung	39
8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	40
8.1 Landwirtschaft	40
8.2 Forstwirtschaft	41
8.3 Jagd- und Fischereiwesen	42
9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe	42
9.1 Denkmalpflege.....	42
9.2 Sonstige Belange	43
9.3 Eingriffe in das Eigentum	43
IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden.....	44
1. Landratsamt Ostallgäu	44
2. Gemeinde Lengenwang	45
3. Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung	47
4. Wasserwirtschaftsamt Kempten.....	47
5. Polizeipräsidium Schwaben Süd/West bzw. PI Marktoberdorf.....	48
6. Bayerisches Landesamt für Umwelt	50
7. Amt für ländliche Entwicklung Schwaben	50
8. Regionaler Planungsverband Allgäu	51

9.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)	51
10.	Bayer. Bauernverband, Kreisverband Ostallgäu	51
11.	Landesfischereiverband Bayern e. V.....	52
12.	Versorgungsunternehmen.....	52
V.	Einwendungen und Forderungen Privater	52
1.	Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 158, 160, 2177, 2227, 2229/2, 2233 der Gemarkung Lengenwang.....	53
2.	Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 2208 der Gemarkung Lengenwang....	56
3.	Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 2175, 2232 und 2234 der Gemarkung Lengenwang.....	57
VI.	Gesamtergebnis	59
VII.	Kostenentscheidung	60
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	61
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	61
II.	Hinweis zur Bekanntmachung	61

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräuscentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrg	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rd.-Nr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ 35,5	Regelquerschnitt von 35,5 m
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBl	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2.6.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.4-1/8

**Staatsstraße 2008, Marktoberdorf – Seeg
Planfeststellung für den Ausbau südlich Lengenwang (BA II)
Abschnitt 120, Station 0,728 bis 0,248**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Ausbau der Staatsstraße 2008 südlich Lengenwang (Bauabschnitt II), Abschnitt 120, Station 0,728 bis 0,248 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+481), wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.V. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Straßen-Regelquerschnitt M 1 : 50 vom 15.10.2010 (Unterlage 6)

Lageplan M 1 : 1.000 in der Tekturfassung vom 22.07.2011 (Unterlage 7.1)

Bauwerksverzeichnis vom 15.10.2010 mit Tekturen vom 22.07.2011 (Unterlage 7.2)

Höhenplan M 1 : 1.000/100 vom 15.10.2010 (Unterlage 8)

Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1 : 1000/500 in der Tekturfassung vom 22.07.2011 (Unterlage 12.2)

Grunderwerbsplan M 1 : 1.000 in der Tekturfassung vom 22.07.2011 (Unterlage 14, Blatt-Nr. 1)

Grunderwerbsverzeichnis in der Tekturfassung vom 22.07.2011 (Unterlage 14.1)

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Erläuterungsbericht vom 15.10.2010

Übersichtskarte M 1 : 100.000 vom 15.10.2010 (Unterlage 2)

Übersichtslageplan M 1 : 25.000 vom 15.10.2010 (Unterlage 3)

Ergebnisse der schalltechnischen und lufthygienischen Berechnungen vom 15.10.2010 (Unterlage 11)

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil - vom 15.10.2010 (Unterlage 12.0)

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1 : 1.000 vom 15.10.2010 (Unterlage 12.1, Blatt-Nr. 1/1)

Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Tatbeständen vom 15.10.2010 (Unterlage 13)

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 15.10.2010 (Unterlage 15)

Niederschrift über den Erörterungstermin vom 14.06.2011 (Unterlage 16)

3. Die durch **Tektur** vom 22.07.2011 **ungültigen** bzw. **geänderten** Unterlagen sind in den Planunterlagen ebenfalls **nachrichtlich** enthalten und durch Roteintragung bzw. Markierung kenntlich gemacht.

III. Straßenrechtliche Verfügungen

1. Die neuen Bestandteile der St 2008 werden gemäß Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Verkehrsübergabe zur Staatsstraße gewidmet, sofern bis dahin die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen. Umstufungen liegen im Planfeststellungsbereich nicht vor. Der Umfang der Widmung ergibt sich im Einzelnen aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2).
2. Von der Planfeststellung sind verschiedene Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen betroffen. Bei diesen werden, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten,
 - die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
 - die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

IV. Kosten der Baumaßnahme

Der Freistaat Bayern trägt gemäß Art. 41 BayStrWG die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Bauwerksverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihm eine andere Regelung getroffen worden ist.

V. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen.

Eine Gewässerbenutzung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Bauausführung

2.1.1

Sollten bei der Baumaßnahme Recycling-Baustoffe zum Einsatz kommen, so ist der Leitfaden "Anforderungen an die Verwertung von Recycling- Baustoffen in technischen Bauwerken" anzuwenden.

2.1.2

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten rechtzeitig anzuzeigen.

2.2 Niederschlagswassereinleitung in den Mühlkanal

2.2.1

Der pH-Wert des einzuleitenden Niederschlagswassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

2.2.2

Die Regenwasserkanäle und die Schächte dürfen nicht zur Ableitung von Schmutzwasser verwendet werden. Es darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

2.2.3

Das einzuleitende Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.2.4

Der Chloridgehalt ist so gering wie möglich zu halten. Entsprechend sind Auftausalze im Winter auf das Notwendigste zu beschränken.

2.2.5

Der Straßenbaulastträger ist für die schadlose Beseitigung des abgeschlagenen Niederschlagswassers verantwortlich. Er ist verpflichtet, die gesamte Anlage ständig in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

2.2.6

Der Baulastträger hat die Einleitungsstelle in den Mühlbach im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten fachgerecht zu unterhalten und zu sichern. Darüber hinaus hat sich der Baulastträger an der Unterhaltung des Vorfluters nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

2.2.7

Sollten bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, ist unverzüglich der betroffene Fischereiberechtigte bzw. der Fischwasserpächter zu benachrichtigen.

2.2.8

Änderungen der erlaubten Art der Einleitung oder Änderungen der baulichen Anlagen sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Landratsamt Ostallgäu anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

2.3 Gewässerausbau

2.3.1

Der Gewässerausbau ist vor Bauausführung im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vor Ort im Detail festzulegen. Nach Ausführung des Vorhabens sind dem Wasserwirtschaftsamt Bestandspläne zu den Gewässerausbauten vorzulegen.

2.3.2

Beginn und Fertigstellung des Gewässerausbaues sind dem Landratsamt Ostallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Fischereiberechtigten im Mühlbach anzuzeigen.

2.3.3

Die Sohle des neuen Gewässers ist so herzustellen, dass die biologische Durchgängigkeit gegeben ist. Das Sohlgefälle im neuen Gewässerbett ist durch Einbau von hydraulisch unwirksamen Querriegeln aus Wasserbausteinen zu brechen.

2.3.4

Das neue Gewässerbett des Mühlkanals ist unter Beachtung ökologischer Gesichtspunkte mit wechselnden Breiten und Böschungsneigungen auszuführen.

2.3.5

Das Kreuzungsbauwerk des neu geschaffenen Gewässers mit der geplanten Überfahrt (Grundstückerschließung) ist so weit in das Gelände einzusenken, dass sich im Durchlass durch Sedimentation eine mindestens 0,30 m mächtige natürliche Gewässersohle bilden kann.

2.3.6

Ein- und Auslauf des Durchlasses sind ausreichend mit Wasserbausteinen zu sichern (Steinsatz ohne Betonverfugung).

2.3.7

Der Entwässerungsgraben westlich der St 2008 bzw. die vorhandene Entwässerungsleitung sind an den neu geschaffenen Wasserlauf anzuschließen.

2.4 Kreuzungsbauwerk (Brücke) St 2008 / Mühlbach

2.4.1

Vor Beginn der Bauarbeiten für das Kreuzungsbauwerk der St 2008 mit dem Mühlbach sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten Ausführungspläne (Längs- und Querschnitte) vorzulegen.

2.4.2

Vor der Bauausführung ist die Standsicherheit (Statik) der Brücken nachzuweisen.

2.4.3

Beginn und Ende der Brückenarbeiten sind dem Landratsamt Ostallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Fischereiberechtigten im entsprechenden Gewässerabschnitt 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

2.4.4

Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Gewässerbett eingebracht werden und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen. Eine Einengung des Abflussquerschnittes während der Baumaßnahme ist nicht zulässig.

2.4.5

Die Brückenwiderlager sind durch Berollung mit Wasserbausteinen (Kantenlänge mind. 0,70 m) zu sichern. Die Ausführung ist mit der Flussmeisterstelle Füssen abzustimmen.

2.5 Unterhaltung des Kreuzungsbauwerkes und des neu geschaffenen Gewässers

Der Straßenbaulastträger hat das Kreuzungsbauwerk sowie die benutzten Gewässerufer im notwendigen Umfang im Einvernehmen mit den ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat der Straßenbaulastträger sich an der Unterhaltung der benutzten Gewässer nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

2.6 Altlasten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob eventuell künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder Ähnliches angetroffen werden. In diesem Fall ist unverzüglich das Landratsamt Ostallgäu zu benachrichtigen.

2.7 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Bescheides bestehenden Verhältnisse ändern.

3. Hinweis zur Bauwasserhaltung

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Ostallgäu zu beantragen.

VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 12.2 in der Tekturfassung vom 22.07.2011) ist durch qualifiziertes Fachpersonal des Staatlichen Bauamtes Kempten im Benehmen mit dem Landratsamt Ostallgäu - Untere Naturschutzbehörde - zu vollziehen.
2. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Gestaltung, zum Ausgleich und zum Ersatz sind in angegebenem Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstückes und dessen Rückbau zu erhalten.
3. Die Fertigstellung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
4. Um eine wirksame Fledermaus-Überflughilfe zu erzielen, ist eine ausreichende Pflanzqualität notwendig. Hierzu sind die Arten Bergahorn, Esche, Winterlinde und Stieleiche zu verwenden, die mindestens die Pflanzqualität „Hochstamm H, 3xv, StU 14-16“ aufweisen müssen.
5. Die Kontrolle von durch die Baumaßnahmen entstandenen Kleingewässern und das Umsetzen von Amphibien in geeignete dauerhafte Habitate sind durch ei-

nen Beauftragten des Staatlichen Bauamtes Kempten zu gewährleisten. Der Beauftragte ist der Unteren Naturschutzbehörde bis Baubeginn mitzuteilen.

6. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischem Begleitplan-Maßnahmenplan (Unterlage 12.2) an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist spätestens 8 Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses der Höheren Naturschutzbehörde der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiter verarbeitbarer Form zu übermitteln.

VII. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

1.1

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

1.2

Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

1.3

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die

Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

2.1

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungs- und Telekommunikationseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- Elektrizitätswerke Reutte GmbH & Co. KG
Lechhalde 1 ½ , 87629 Füssen
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
TI NL Süd, PTI 23
Gablinger Str. 2, 86368 Gersthofen

2.2

Sollte eine Umlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit der Umplanung zu beauftragen.

2.3

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

3. Leitungen der LEW-Netzservice GmbH

3.1

Der Schutzbereich der im Bereich der Staatsstraße 2008 unterirdisch verlaufenden 1-kV-Kabelleitung beträgt 1 m beiderseits der Kabeltrasse. Sollte bei den Arbeiten der erforderliche Sicherheitsabstand unterschritten werden müssen, darf mit den erforderlichen Arbeiten im Schutzbereich erst nach Abschaltung der Leitung begonnen werden. Hierzu ist mindestens 7 Arbeitstage vorher mit der LEW Netzservice GmbH, Betriebsstelle Schongau, Kontakt aufzunehmen.

3.2

Es muss sichergestellt werden, dass nach Abschaltung der Leitung eine mechanische Beschädigung der Kabelleitung ausgeschlossen ist.

3.3

Bei einer eventuellen Freilegung der Kabelleitung darf keine feste mechanische Verbindung zwischen Kabel und neuem Fundament bzw. Fahrbahnbelag entstehen.

3.4

Die 1-kV-Kabelleitung ist durch entsprechende Maßnahmen (Rohrschale) zu schützen.

3.5

Vor der Aufnahme von Auspflockungs-, Grab- und Baggararbeiten im Trassenbereich sind die genauen Kabeleinmesspläne in der Betriebsstelle Biessenhofen, Ebenhofener Straße 36, 87640 Biessenhofen, zu beschaffen.

3.6

Das Kabelmerkblatt „Hinweise zum Schutz unterirdischer Leitungen“ ist zu beachten.

4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit

eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

5. Fischerei

In der Querung der landwirtschaftlichen Zufahrt ist der Rohrdurchlass im Mühlbach so tief unter der natürlichen Gewässersohle zu verlegen, dass sich natürliches Substrat in Höhe von mindestens 0,2 m auflagern kann.

6. Landwirtschaft

6.1

Eingriffe in das Bodenrelief – v. a. im näheren Umfeld der Trassen – dürfen keine Veränderung der Abflussverhältnisse für das Niederschlagswasser auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Folge haben.

6.2

Die Funktionsfähigkeit der durch die Baumaßnahme beeinträchtigten Dränagen ist wieder herzustellen.

6.3

Die vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen sind durch entsprechende Maßnahmen in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen.

VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

IX. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Straßenbaulastträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen

durchzuführen.

2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Rot-eintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

X. Verfahrenskosten

1. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der Ausbau der Staatsstraße 2008 südlich Lengenwang auf einer Baustrecke von 481 m, wobei der Straßenausbau von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+277 erfolgt und der Ausbau des Geh- und Radweges von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+481. Der Ausbau beginnt südlich des Ortsteiles Hennenschwang und verläuft in nördlicher Richtung bis zum Beginn der geschlossenen Bebauung in Lengenwang. Für das Straßenbauprojekt werden Grundstücke in der Gemarkung Lengenwang in Anspruch genommen. Zusätzlich ist in der Gemarkung Eschach der Stadt Füssen eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche (A 1) vorgesehen.

Die Staatsstraße 2008 verbindet durch ihre zentrale Lage im Landkreis das südliche Ostallgäu mit dem Raum Marktoberdorf. Unter Einbeziehung der größtenteils parallel verlaufenden Bundesstraße 16 im Westen verknüpft sie die Bundesautobahn A 7 Ulm - Füssen (Reutte) im Süden mit der Bundesstraße 12 Kempten - Kaufbeuren im Norden und ist somit eine wichtige Nord-Süd-Strecke für den überregionalen und regionalen, aber auch zwischenörtlichen Verkehr.

Die Staatsstraße 2008 genügt im Planungsabschnitt nicht mehr den Anforderungen der Verkehrssicherheit für die Abwicklung des vorhandenen Verkehrsaufkommens. Die Fahrbahnbreite beträgt maximal 6,0 m und der Oberbau ist in einem schlechten Zustand. Die mangelhafte Bausubstanz in Verbindung mit streckenweise schmaler und unebener Fahrbahn wirken sich sehr nachteilig auf den Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit aus. Insbesondere das bestehende Bauwerk über den Mühlbach ist in einem desolaten Zustand und muss dringend erneuert werden.

Die stark eingeschränkten Sichtverhältnisse an der Kreuzung Mühlbachstraße/Staatsstraße 2008 stellen zudem einen besonderen Gefahrenpunkt für kreuzende und einbiegende Verkehrsteilnehmer dar.

Durch den fehlenden Geh- und Radweg wird die Fahrbahn der Staatsstraße zwischen der Ortsmitte von Lengenwang und dem Ortsteil Hennenschwang von Fußgängern und Radfahrern benutzt.

Vorgesehen ist ein möglichst bestandsnaher Ausbau, bei dem vorhandene Unstetigkeiten in der Linienführung nach Lage und Höhe beseitigt werden sollen und die Fahrbahn einen ebenen, frostsicheren Ausbau mit konstanter, verkehrsgerechter Fahrbahnbreite von 6,50 m und beidseitig 1,50 m breiten Banketten erhalten soll. In der ursprünglichen Planung war die Auflassung der Einmündung Mühlbachstraße/Staatsstraße 2008 mit Rückbau der Mühlbachstraße vorgesehen. Aufgrund der geltend gemachten Einwendungen sieht die Tekturplanung vom 22.07.2011 nun den Erhalt der Einmündung mit einer Anpassung an die neuen Verhältnisse und entsprechenden verkehrsrechtlichen Regelungen, die vor Abschluss der Bauarbeiten in einer Verkehrsschau festgelegt werden sollen, vor. Zusätzlich wird ein unselbständiger 2,50 m breiter Geh- und Radweg zwischen der Ortsdurchfahrt Lengenwang und dem bestehenden Ausbauende südlich von Hennenschwang angelegt. Die übrigen bestehenden Straßen- und Wegebeziehungen werden angepasst bzw. die Grundstückszufahrten neu geordnet. So werden die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 2234 und 2233 westlich der St 2008 künftig an zentraler Stelle bei Bau-km 0+110 erschlossen sowie die östlich gelegenen Grundstücke über eine neue Zufahrt bei Bau-km 0+140.

Der Mühlbachkanal wird westlich der St 2008 verlegt (zwischen Bau-km 0+066 und 0+133) und an neuer Stelle bei Bau-km 0+068 an den Mühlbach (Altbach) angeschlossen. Das Gerinne des Mühlbachkanals ab dem Beginn des Gewässerausbaus (Bau-km 0+133) im Westen bis zum Beginn des sog. Fehlbachs ca. 40 m östlich der Staatsstraße wird zurückgebaut.

Bei Bau-km 0+106 und 0+130 werden die bestehenden Bauwerke unter der St 2008 beseitigt. Als Ersatz für die insgesamt drei vorhandenen Bauwerke (Querung mit dem Mühlbach, Entwässerungsgraben und Mühlbachkanal) wird ein neues Brückenbauwerk bei Bau-km 0+068 errichtet.

Das plangegenständliche Bauvorhaben umfasst damit im Wesentlichen:

- Den Ausbau der Staatsstraße 2008 auf einer Länge von 277 m.
- Die Anpassung der kreuzenden und einmündenden Straßen und Wege.
- Die Neuordnung der Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen.
- Den Neubau eines unselbständigen Geh- und Radweges westlich der St 2008 auf einer Länge von 481 m.

- Die Verlegung des Mühlbachkanals westlich der St 2008 unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen Brücke über den Mühlbach.
- Die Durchführung der notwendigen Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen.

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Die St 2008 zwischen Marktoberdorf und Füssen soll auf ganzer Länge auf einen einheitlichen Ausbaustandard gebracht werden. Bisher wurden die Abschnitte

- Umfahrung Kohlhuben
- südlich Kohlhuben bis Balteratsried
- OD Seeg
- Weizern - Hopferau
- OD Hopferau
- OD Hopfen am See
- Hopfen am See - Füssen
- südlich Enzenstetten
- östlich Hopferau bis Hopfen am See
- südlich Lengenwang BA I.1 und BA I.2
- OD Lengenwang

ausgebaut.

Mit der vorliegenden Planung wird die Lücke zwischen den bereits ausgebauten Streckenabschnitten „Ausbau südlich Lengenwang BA I“ und „Ausbau der OD Lengenwang“ geschlossen.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Kempten beantragte mit Schreiben vom 15.10.2010 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegegenständliche Vorhaben.

Die unter A.II. des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Regierung von Schwaben in der Verwaltungsgemeinschaft Seeg für die Gemeinde Lengenwang sowie in der Stadt Füssen in der Zeit vom 04.03.2011 bis

einschließlich 04.04.2011 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden dort jeweils ortsüblich bekannt gemacht.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern insgesamt 32 Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben. Im Anhörungsverfahren wurden von 25 Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. Vier Privatpersonen haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben und sich im Wesentlichen gegen den Rückbau der Mühlbachstraße im Einmündungsbereich der Staatsstraße ausgesprochen.

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen in Bayern nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Demzufolge ist der hier gegenständliche Ausbau der St 2008 südlich Lengenwang einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen planfeststellungspflichtig. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 i. V. m. § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde jedoch über die Erteilung der Erlaubnis (vgl. oben A.V.1.) in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Aufgrund der Regelungen in Art. 5 - 8 BayStrWG konnten auch die in A.III. des Beschlusstextes enthaltenen straßenrechtlichen Verfügungen getroffen werden.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Ausbau der St 2008 südlich Lengenwang einschließlich seiner Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung) und
- sie muss die für und gegen die planerische Entscheidung sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für diese Straßenbaumaßnahme eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ein förmliches Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ist gemäß Art. 37 BayStrWG nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt. Auf die Planunterlagen, insbesondere auf die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12) wird insoweit Bezug genommen.

3. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Überprüfung der Verträglichkeit des Projekts mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 34 BNatSchG) war vorliegend nicht erforderlich.

Das FFH-Gebiet „Sulzschneider Moore“ befindet sich in einem Abstand von mehr als einem Kilometer in östlicher Richtung zur Lage der Plantrasse, so dass auf Grund der Entfernung weder direkte noch mittelbare Eingriffe in das FFH-Gebiet zu erwarten sind.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2. Planrechtfertigung

Der Ausbau der St 2008 südlich Lengenwang (BA II) und die damit verbundenen, in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich (Art. 9 BayStrWG).

Das Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen haben (Art. 3 BayStrWG). Ihre Verkehrsbedeutung liegt unterhalb des weiträumigen Verkehrs i. S. des § 1 Abs. 1 FStrG. Nach Art. 9 BayStrWG sind Staatsstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Wie in der Beschreibung des Vorhabens unter B.I. bereits dargelegt wurde, verbindet die St 2008 durch ihre zentrale Lage im Landkreis das südliche Ostallgäu mit dem Raum Marktoberdorf. Unter Einbeziehung der größtenteils parallel verlaufenden Bundesstraße 16 im Westen verknüpft sie die Bundesautobahn A 7 Ulm - Füssen (Reutte) im Süden mit der Bundesstraße 12 Kempten - Kaufbeuren im Norden und ist somit eine wichtige Nord-Süd-Strecke für den überregionalen und regionalen, aber auch für den zwischenörtlichen Verkehr.

Mit der vorliegenden Planung wird die Lücke zwischen den bereits ausgebauten Streckenabschnitten „Ausbau südlich Lengenwang BA I“ und „Ausbau in der OD Lengenwang“ geschlossen. Dadurch wird eine deutliche Verbesserung und Vereinheitlichung der Streckencharakteristik der St 2008 erreicht.

Durch den Ausbau auf eine Breite von 6,5 m wird die derzeit streckenweise schmale und unebene Fahrbahn gleichzeitig von vorhandenen Unstetigkeiten in der Linienführung nach Lage und Höhe befreit, wodurch der Verkehrsablauf verbessert und die Verkehrssicherheit gesteigert werden können.

Das bestehende Bauwerk über den Mühlbach weist erhebliche Mängel auf, befindet sich in einem baulich schlechten Zustand und muss dringend erneuert werden. Durch die Verlegung des Mühlbachkanals westlich der St 2008 kann auf ein neues Bauwerk verzichtet und eine naturnahe Gestaltung des Gewässers vorgenommen werden, bei der die Durchgängigkeit, die zur Zeit nicht gegeben ist, bis zum Mühlbach hergestellt wird. Der bestehende Entwässerungsgraben wird im Zuge der unter B.I. beschriebenen Gewässerverlegung direkt an den neuen Mühlbachkanal angeschlossen. Dadurch kann zusätzlich auf ein Querungsbauwerk mit der Staatsstraße verzichtet werden.

Durch die Verknüpfung des Geh- und Radwegnetzes entlang der St 2008 von Seeg bis zur geschlossenen Bebauung von Lengenwang wird die Fahrbahn der Straße vom Radfahrer- und Fußgängerverkehr entlastet und so die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer wesentlich erhöht.

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben ist die planfestgestellte Baumaßnahme daher erforderlich, um das bestehende und künftige Verkehrsaufkommen zu bewältigen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den Schutz der Anwohner vor verkehrsbedingten Beeinträchtigungen zu gewährleisten. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen dabei auch die in geringfügigem Umfang auftretenden negativen Auswirkungen der Maßnahme auf andere zu berücksichtigende Belange. Darauf wird im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange noch näher eingegangen.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung zu prüfen, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, 19.05.1998, NVwZ

1999 S. 528 ff). Selbst wenn - wie vorstehend dargelegt - die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindliche Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Null-Variante ist festzustellen, ob bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen in den Abschnitten Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung (C.I.1. dieses Beschlusses) und Planrechtfertigung (C.III.2.) dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig versiegelt und dadurch Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Durch andere straßenbauliche Maßnahmen oder durch verkehrslenkende Maßnahmen kann keine der plangegenständlichen Maßnahme vergleichbare Verbesserung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erreicht werden.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt bei keinem landwirtschaftlichen Betrieb zu existenziellen Gefährdungen. Die Lärmbelastung überschreitet im Bereich der Ausbaustrecke nicht die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für die zumutbaren Verkehrsgeräusche. Durch den bestandsnahen Ausbau werden die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits durch die Planung minimiert. Die dennoch mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen eines Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben werden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Ausbaus der St 2008 südlich Lengenwang der Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Vorhaben im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planungsalternativen

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen.

Bei der hier planfestgestellten Maßnahme handelt sich um einen bestandsorientierten Ausbau, so dass die Trassierung durch die vorhandene Trasse der St 2008 in Lage und Höhe vorgegeben ist. Die nachstehenden Zwangspunkte kennzeichnen die gewählte Linienführung:

- Erfordernis verkehrsgerechter Anschlüsse an den Bestand am Bauanfang und Bauende
- Straßennahe Bebauung in der Ortsdurchfahrt Hennenschwang

Der überplante Streckenabschnitt mit seinen zum Teil abgängigen Bauwerken ohne ausreichende Sicherheitseinrichtungen entspricht nicht mehr den Anforderungen einer leistungsfähigen und verkehrssicheren Straße. Die St 2008 ist an beiden Seiten des Planungsabschnittes fortgesetzt bereits ausgebaut worden, so dass zusammenfassend festgestellt werden muss, dass es unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit des Verkehrs keine Alternative zur vorliegenden Planung gibt. Eine Neutrassierung wäre – ungeachtet der Tatsache, dass damit keine verkehrlichen Vorteile verbunden wären – auch unter Kostengesichtspunkten völlig unwirtschaftlich. Schließlich werden durch den kleinräumigen, bestandsorientierten Ausbau auch die Eingriffe in Landschaft und Natur weitestgehend minimiert.

3.3 Ausbaustandard (Dimensionierung) des Vorhabens

Unbeschadet der Bindungen des Bedarfsplanes entspricht die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)“ orientiert. Die darin dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse, auf den Einzelfall bezogen, den sonstigen berührten Belangen gegenüber zu stellen, spiegeln jedoch den Stand der Technik wider und geben wertvolle Anleitungen für den Straßenbau. Die vorliegende Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Als Ausbauquerschnitt ist eine Fahrbahnbreite von 6,50 m mit jeweils 1,50 m breiten Banketten vorgesehen, wie sie auch die an den Planungsabschnitt anknüpfenden Strecken aufweisen, so dass hier eine einheitliche Straßenbreite erreicht wird. Diese Fahrbahnbreite ist aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung der St 2008 in diesem Bereich erforderlich, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

Der Geh- und Radweg wird mit einer Breite von 2,50 m ausgeführt und von Seeg bis zur geschlossenen Bebauung von Hennenschwang fortgeführt, so dass hier die bestehende Lücke geschlossen werden kann. Damit wird der Radfahrer- und Fußgängerverkehr von der Straßenfahrbahn weg auf den Geh- und Radweg verlegt und das Gefahrenpotenzial für alle Beteiligten deutlich verringert. Der Geh- und Radweg wird dabei so nahe wie möglich an der Staatsstraße entlang geführt, um den privaten Grundverbrauch so gering wie möglich zu halten. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit erfolgt dadurch nicht, die Mindestmaße für Trennstreifen zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg nach RAS-Q 96 sind eingehalten. In den Bereichen, in denen der Geh- und Radweg direkt an die Fahrbahn grenzt, erfolgt die Abgrenzung durch ein Hochboard. Im Bereich von Einmündungen wird das Hochboard höhengleich zur Fahrbahn abgesenkt.

Die festgestellte Planung ist auf Grund dessen hinsichtlich ihres Ausbaustandards ausgewogen. Die gewählten Fahrbahnbreiten entsprechen dem zu erwartenden durchschnittlichen Verkehrsbedarf.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der Ausbau der St 2008 südlich Lengenwang entspricht den Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung.

Die St 2008 verbindet das Mittelzentrum Marktoberdorf mit dem bevorzugt zu entwickelnden Kleinzentrum Seeg und darüber hinaus mit dem Mittelzentrum Füssen. Dabei führt sie den Verkehr an das Bundesfernstraßennetz (Bundesautobahn A 7 sowie Bundesstraßen B 12 und B 16) heran und stellt eine wichtige regionale Straßenverbindung dar. Insbesondere für die in Lengenwang ansässige international tätige Firma Ott-Jakob Spanntechnik wird mit der Erhöhung des Ausbauzustandes die Erreichbarkeit erheblich verbessert. Der verfahrensgegenständliche Abschnitt befindet sich im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP – A I 1.1 (Z)). Hierfür ist u. a. eine gute Verkehrserschließung erforderlich. Dadurch wird auch den Mobilitätsansprüchen von Wirtschaft und Bevölkerung Rechnung getragen (LEP B V 1.4.1 (G)). Die vorliegende Maßnahme leistet einen Beitrag dazu.

Gemäß LEP B V 1.4.3 (Z) sollen die Staatsstraßen die zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese anbinden und damit auch die Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung dieser Orte schaffen. Mit dem plangegegenständlichen bestandsorientierten Ausbau der St 2008 wird auch den einschlägigen Zielen des Regionalplans der Region Allgäu (RP 16) Rechnung getragen. So soll das Straßennetz der Region Allgäu im erforderlichen Umfang ergänzt und ausgebaut werden. Dabei sollen die Straßenverbindungen innerhalb der Region, insbesondere innerhalb und zwischen den Mittelbereichen, durch den Ausbau des Netzes der Staats- und Bundesstraßen möglichst weiter verbessert werden (RP 16 B IV 1.2.5 (G)).

Demgegenüber sind von der Straßenbaumaßnahme keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die überörtlichen Belange der Raumordnung zu erwarten. Zwar sind Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das Vorhaben betroffen, jedoch können erhebliche überörtliche Auswirkungen auf diese durch Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Unterlage 12) verhindert werden.

Der Regionale Planungsverband Allgäu begrüßt den geplanten Ausbau ausdrücklich und auch der Landkreis Ostallgäu hat dem Vorhaben aus Sicht der Kreisplanung vollinhaltlich zugestimmt.

4.2 Städtebauliche Belange

Das plangegegenständliche Vorhaben widerspricht auch nicht den städtebaulichen Belangen. Die Gemeinde Lengenwang bewertet die vorliegende Planung durchweg positiv, da die Anlage des parallel der St 2008 verlaufenden Geh- und Radweges die Verknüpfung der geschlossenen Bebauung im Ortskern von Lengenwang mit dem Ortsteil Hennenschwang bewirkt und bestehende Gefahrenpunkte beseitigt werden. Neben der erheblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit wird auch das bauliche Entwicklungspotential des Ortsteils Hennenschwang bzw. der Gemeinde gesteigert.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass Verkehrslärm in ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie auf sonstigen schutzbedürftigen Gebieten soweit wie möglich unterbleiben soll (§ 50 BImSchG). Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Die zulässigen Immissions-

grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sind in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV wie folgt geregelt:

- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen
57 dB(A) tags,
47 dB(A) nachts;
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
59 dB(A) tags,
49 dB(A) nachts;
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
64 dB(A) tags,
54 dB(A) nachts;
- in Gewerbegebieten
69 dB(A) tags,
59 dB(A) nachts.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Nichteinhaltung dieser Grenzwerte nur dann Lärmvorsorgepflichten auslöst, wenn eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße vorliegt.

Eine wesentliche Änderung ist gegeben, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Vorliegend handelt es sich um einen bestandsorientierten Ausbau mit nur unwesentlichen Verschiebungen der ursprünglichen Trasse. Eine bauliche Erweiterung bzw. ein Neubau liegt nicht vor und somit keine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße. Die für eine straßenbauliche Änderung sodann maßgebliche Grenze von 3 dB(A) wird nicht erreicht:

In den von der Antragsstellerin vorgelegten Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 11) wurden die Verkehrsstärken aus der Verkehrszählung im Jahr 2005 entnommen. Diese Werte wurden für das Prognosejahr 2025 hochgerechnet und bilden die Grundlage der Beurteilung.

Demnach beträgt der DTV im Jahre 2025 4.931 Kfz/24 h. Der Schwerverkehrsanteil errechnet sich für das Jahr 2025 auf 324 Fz/24 h. Die Lärmberechnung wurde entsprechend den Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV und der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS 90) durchgeführt.

Es wurden insgesamt 2 Immissionsorte an den Gebäuden in der Nachbarschaft der Baumaßnahme untersucht. Bezüglich der Untersuchungsergebnisse und der Gebietseinstufungen wird auf die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11) Bezug genommen. Daraus ergibt sich, dass die Beurteilungspegel unter bzw. zum Teil nur leicht über den jeweils zulässigen Immissionsgrenzwerten liegen und gegenüber dem Ist-Zustand nicht erhöht werden. Daher sind weder aktive noch passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die schalltechnische Untersuchung überprüft und keine Bedenken gegen den Ausbau der St 2008 südlich Lengenwang geäußert.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48 a BImSchG i. V. m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten. Aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus und der nur geringfügigen Verschiebung der Trasse ergibt sich keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem bisherigen Zustand.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

6.1 Gewässerausbau

Auf Grund der Einstufung des Mühlbachkanals als Gewässer 3. Ordnung bedarf es für die Verlegung westlich der St 2008 grundsätzlich einer wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG, die allerdings gemäß Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG von der Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung erfasst wird.

Der Mühlbach als typischer Jungmoränenbach der Lech–Vorberge ist ein bedeutender Lebensraumkomplex. Allerdings ist der Mühlbach östlich der St 2008 stark verbaut und die landwirtschaftliche Nutzung reicht bis unmittelbar an das Ufer heran. Westlich der Straße sind die Bachläufe nicht verbaut, aber wesentlich strukturärmer. An der Ausleitung des Mühlbaches, am Durchlass des Mühlbaches unter der St 2008 sowie weiter östlich der Straße befindet sich jeweils ein Absturz, so dass das Gewässernetz innerhalb des Planungsgebietes ökologisch nicht durchgängig ist.

Negative Auswirkungen durch die geplante Verlegung des Baches gibt es nicht. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) ist nicht ersichtlich. Vielmehr wird die Durchgängigkeit zum Mühlbach für die im Wasser lebenden Tiere hergestellt und es erfolgt eine naturnahe Gestaltung des Gewässers. Die seitlich des Bachquerschnittes entstehenden horizontalen Flächen (Berme und Wanderweg) werden als Querungshilfe für Kleintiere dienen.

Infolge des geplanten Ausbaus entstehen keine Änderungen zu dem Abflussgeschehen oder gegenüber der Wasserbeschaffenheit, die Hauptwerte der beeinflussten Gewässer bleiben gleich. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser oder Grundwasserleiter sind nicht zu befürchten.

Das Hochwasserrisiko wird durch die Verlegung des Baches und den Einbau des Bachkreuzungsbauwerkes ebenfalls nicht erhöht. Das Bauwerk wird unter Berücksichtigung der maximalen Durchflussmenge der vorhandenen drei Gewässer unter der St 2008 neu dimensioniert, um den Wegfall der beiden anderen Bauwerke (Querung Mühlbachkanal und Entwässerungsgraben) zu kompensieren. Dadurch wird sichergestellt, dass keine Reduzierung des Mühlbachdurchflusses mit der Folge einer Überschwemmung der anliegenden Grundstücke erfolgt.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat keine Bedenken gegen den Ausbau geäußert. Die aus Sicht dieser Behörde notwendigen Auflagen wurden unter A.V.2. dieses Beschlusses aufgenommen. Die Verlegung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ostallgäu und den Fischereiberechtigten. Wasserrechtliche Gründe stehen der geplanten Bachverlegung damit nicht entgegen. Die mit diesem Beschluss festgestellte Verlegung und Neugestaltung des Mühlbaches steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

Die in den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbauten sind zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte Anderer nicht nachteilig betroffen werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

6.2 Geschützte Wassergebiete

Östlich der Trasse befindet sich, eng angrenzend, ein wasserwirtschaftliches Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung für die Wassergewinnung Kirchthal, das durch den Straßenbau jedoch nicht tangiert wird.

Auch die Wasserversorgung des Ortsteils Engelholz westlich der Trasse wird nur geringfügig berührt.

Die Trasse quert das faktische Überschwemmungsgebiet und Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und –rückhalt des Lengenwanger Mühlbachs und berührt es lediglich geringfügig. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Wassergebiete sind nicht zu besorgen.

6.3 Entwässerung

Die geplante Entwässerung der St 2008 im Bauabschnitt hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft. Das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrswege wird breitflächig über das Bankett in die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Felder und Wiesen entwässert. Aufgrund der bestandsorientierten Bebauung werden die bestehenden hydrologischen Verhältnisse belassen und keine zusätzlichen Einleitungsstellen geschaffen. Für das breitflächige Versickern über Bankettflächen bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Bereich der Durchfahrt des Ortsteiles Hennenschwang wird das anfallende Oberflächenwasser bei Bau-km 0+135 und 0+200 gesammelt und über die gemeindliche Regenkanalisation in den Mühlbach geleitet. Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (vgl. § 19 Abs. 1 WHG) und ist daher unter A.V.1. dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die gehobene Erlaubnis kann vorliegend erteilt werden, da – wie das Wasserwirtschaftsamt Kempten bestätigt hat – eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Das Landratsamt Ostallgäu – Untere Wasserrechtsbehörde – hat sein Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

6.4 Bodenschutz

Der plangegegenständlichen Maßnahme stehen schließlich auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe verschlechtert werden, allerdings sind die Böden im Planbereich durch das hohe Verkehrsaufkommen ohnehin bereits erheblich vorbelastet. Hinzu kommt ferner, dass der weitaus größte Teil der Ausbaumaßnahmen auf vorbebauten Verkehrsflächen stattfindet und eine Bodenneuversiegelung allenfalls in geringem Umfang erfolgt. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses am Ausbau der St 2008 südlich Lengenwang mit der eher geringen Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung überwiegt deshalb das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens.

Im Laufe des Verfahrens sind auch keine Anhaltspunkte dafür hervorgetreten, dass sich im Planfeststellungsbereich Altlasten oder Altablagerungen befinden, die eine Gefahr für den Boden oder das Grundwasser darstellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten derartige Altlasten zutage treten sollten, ist angeordnet, dass die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Ostallgäu) zu verständigen ist. Mit ihr ist ggf. das weitere Vorgehen abzustimmen.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art.1 Satz 1 BayNatSchG sowie in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Dem Vorhaben stehen – auch unter Berücksichtigung dieser Zielsetzungen – keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Zwar führt die Verwirklichung des Bauvorhabens – wie in Unterlage 12 dargelegt – zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese Eingriffe dienen jedoch dem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs.

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, als Verursacher

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt den gesetzlichen Anforderungen an den Schutz von Natur und Landschaft im erforderlichen Umfang Rechnung, indem sie Eingriffe nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränkt und unvermeidbare Beeinträchtigungen jedenfalls in ausreichendem Maße kompensiert. Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe sowie die zugehörigen Gegensteuerungsmaßnahmen sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) dargestellt. Dieser Teil der Unterlagen gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und Arten, zeigt Konflikte auf und enthält konkrete Strategien zu deren Lösung.

Der Ausgleichsbedarf wurde auf der Basis der zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz“ vom 21.06.1993 ermittelt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind mit den im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan enthaltenen Ausgleichsflächen und einem Gesamtflächenumfang von 0,13 ha planerisch umgesetzt.

Zur weiteren Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sieht der Plan

- den weitgehend bestandsorientierten Bau der neuen Trasse,
- eine möglichst straßennahe Trassierung des Rad – und Fußweges,
- die Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Oberbodenzone,
- die Verwendung von lärminderndem Asphalt und
- die Anlage von Lagerflächen und Zufahrten im Bereich der alten Straßen-
trasse vor.

Die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Landschaftsbild können durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen in ausreichendem Umfang kompensiert werden. Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen sind so angelegt, dass sich das Gesamtobjekt nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege möglichst harmonisch in die vorhandene Kulturlandschaft einfügt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen den naturschutzgesetzlichen Anforderungen genügen. Es verbleiben

keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht gestaltet.

Sämtliche naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen sind von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Mit der Auflage unter A.VI.3. werden die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG erfüllt. Der Auflage A.VI.7. liegt § 17 Abs. 6 BNatSchG zugrunde.

7.2 Artenschutz

Das Europäische und Nationale Artenschutzrecht stellt für das plangegegenständliche Vorhaben kein rechtliches Hindernis dar.

7.2.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs.1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
- europäische Vogelarten (hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG (V-RL)),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Anlage 1 Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) mit einem Kreuz (+) bezeichnet sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind,
- besonders geschützte Arten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- besonders geschützte Arten, die in Anlage 1 Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) mit einem Kreuz (+) bezeichnet sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es weiter verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.2.2 Ausnahmen

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der RL 92/43/EWG aufgeführte Arten, euro-

päische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gemäß Satz 3 können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 des § 44 Abs. 5 BNatSchG entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die gesetzlich geregelte Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die eingriffsbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht im Anhang IV der RL 92/43/EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Daneben enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die der Prüfung von Zugriffsverboten zugrunde gelegt werden sollen.

Sollte es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßnahmen zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten kommen, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

7.2.3 Betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Das Vorkommen der folgenden **Tierarten i. S. des Anhangs IV der FFH-RL**, für die das Untersuchungsgebiet als potenzieller Wohnraum dient, wurde vom

Vorhabensträger im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) berücksichtigt (vgl. Unterlage 15):

Fledermäuse:

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio discolor* / *V. murinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Amphibien:

- Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Libellen:

- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca* / *S. braueri*)

Tagfalter:

- Wald–Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*)
- Gelbringfalter (*Lopinga achine*)
- Dunkler Wiesenknopf–Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Im Untersuchungsgebiet wurde, bis auf den Dunklen Wiesenknopf–Ameisenbläuling, keine der oben genannten Arten nachgewiesen, jedoch sind Fledermausvorkommen sehr wahrscheinlich.

Bezüglich der Fledermausarten sind keine trassennahen Quartiere bekannt. Zwar kann angenommen werden, dass die Baumhöhlen und –spalten entlang der linearen Gehölzstruktur als Lebensraum beansprucht werden und die bau- und betriebsbedingte Verlärmung die Fledermäuse beeinflussen kann. Jedoch ist durch den geringen Umfang des Straßenausbaus und die Lage des Vorhabens eine Gefährdung der potentiellen Population ausgeschlossen. Zur Ermöglichung einer gefahrlosen Straßenquerung durch die Fledermäuse und andere flugfähige Tiere ist als Vermeidungsmaßnahme die Errichtung einer Überflughilfe vorgesehen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme M 1, Unterlage 12.2

in der Tekturfassung vom 22.07.2011). Dadurch wird möglichen zukünftigen Beeinträchtigungen vorgebeugt.

In Bezug auf den Laubfrosch wurde festgestellt, dass ein geeignetes Laichgewässer im Bereich der beanspruchten Fläche unmittelbar am Fuß der bestehenden Straßenböschung vorhanden ist. Weitere als Aufenthaltsort genutzte Habitats liegen in ausreichendem Abstand außerhalb des gefährdeten Eingriffsbereiches. Allerdings muss festgehalten werden, dass es sich ausschließlich um potentielle Lebensräume ohne hohen Lockeffekt für den Laubfrosch handelt. Das Gebiet des plangegegenständlichen Vorhabens ist kein Kernlebensraum und daher sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu vermerken. Als konfliktvermeidende Maßnahme ist die Anlage eines Tümpels mit einer Tiefe bis zu 1 m mit flachen Uferzonen vorgesehen (Minimierungsmaßnahme M 3, Unterlage 12.2 Tektur). Dadurch soll ein Laich- und Aufenthaltsgewässer für Amphibien und ggf. für Libellen entstehen.

Das Gebiet des plangegegenständlichen Vorhabens eignet sich nur bedingt als Lebensraum für die Sibirische Winterlibelle. Ein Vorkommen wurde nicht nachgewiesen und ist eher unwahrscheinlich. Potentielle Lebensräume, wie die Flächen im Auenbereich des Mühlbaches, befinden sich außerhalb dieses Gebiets und unterliegen daher keiner Veränderung.

Bei den Tagfaltern, insbesondere dem Wald–Wiesenvögelchen, das näher untersucht wurde, kann angenommen werden, dass der untersuchte Bereich des Straßenausbaubereiches keine geeigneten Strukturen, welche als Lebensraum dienen könnten, aufweist. Geeignete Eiablagehabitats sind erst mit großem Abstand zum Bauvorhaben wahrscheinlich.

In Bezug auf den dunklen Wiesenknopf–Ameisenbläuling kann festgehalten werden, dass ein potentielles Vorkommen westlich der St 2008 möglich ist, wobei dort nur geringe Bestände entlang des Entwässerungsgrabens und des Mühlbaches vorhanden sind. Eine Störung des Vorkommens ist in einem größeren Maß als bisher nicht zu erwarten, auch eine Gefährdung der Art kann ausgeschlossen werden, so dass keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig sind.

Bei Betrachtung der Verbreitung und Lebensraumansprüche relevanter Pflanzenarten kann im plangegegenständlichen Gebiet und seinem näheren Umfeld das Vorkommen von **Pflanzenarten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie** und somit auch eine Beeinträchtigung relevanter Pflanzenarten und die Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Voraussetzung zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Folgende europäische **Vogelarten nach Art. 1 V-RL** wurden vom Vorhabensträger im Rahmen der saP untersucht (Unterlage 15):

- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Bei all diesen Vogelarten kann eine Schädigung ausgeschlossen werden. Aufgrund der gleichbleibenden Bedingungen innerhalb des Vorhabensgebietes, insbesondere des gleichbleibenden Verlaufs der Trasse, werden keine potenziellen Habitate beeinträchtigt.

7.2.4 Arten, die ausschließlich national geschützt sind

Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten, die nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt, jedoch nicht in Anhang IV FFH-RL aufgelistet sind, sind im plangegegenständlichen Gebiet weder bekannt noch potenziell zu erwarten. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

7.2.5 Zusammenfassende Bewertung

Das vorbelastete Gebiet des plangegegenständlichen Vorhabens bietet sich zwar teilweise als potenzieller Lebensraum für oben genannte streng geschützte Arten an, jedoch handelt es sich meist um suboptimale Lebensräume. Während der Bestandserhebungen wurden - bis auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling - keine europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 V-RL oder

anderweitig nach nationalem Recht streng geschützte Arten im Planungsgebiet nachgewiesen. Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt.

Es sind geeignete funktionserhaltende Maßnahmen vorgesehen, wodurch eventuelle Störungen bzw. Beeinträchtigungen vermieden werden können (vgl. im Einzelnen Unterlage 12.2 Tektur). Der Ausbau der St 2008 südlich Lengenwang erfolgt bestandsorientiert, so dass auch keine grundsätzlichen Lebensraumveränderungen zu erwarten sind. Somit steht dem Vorhaben aus Sicht des Artenschutzes nichts entgegen.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenvorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher teilweise als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis verwiesen (Unterlagen 14.1 und 14, Blatt-Nr. 1 in der Tekturfassung vom 22.07.2011). Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar die Belange der Landwirtschaft, die Beeinträchtigungen erreichen jedoch nicht ein Maß, das eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum erwarten ließe. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten Belastungen der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Durch die Tekturplanung vom 22.07.2011 wurde der Flächenverbrauch auf das geringstmögliche Maß reduziert, indem der geplante Geh- und Radweg so nahe wie möglich an der Straßentrasse herangerückt sowie eine partielle Abflachung der Böschungsneigung zur Straße bzw. zum Geh- und Radweg hin vorgesehen wird. Damit reduzieren sich auch die vorhabensbedingten Eingriffe in das private Eigentum. Eine noch weitergehendere Flächensparnis war hier nicht möglich, da nach den „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-Q 96)“ Mindestmaße für die Breite des Trennstreifens zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg einzuhalten sind.

Den Forderungen der Betroffenen wurde auch hinsichtlich der Hofzufahrten bzw. der Ausgestaltung der Einmündung der Mühlbachstraße in die St 2008 durch die Tekturplanung, soweit möglich, Rechnung getragen, so dass auch die Belange hinsichtlich des landwirtschaftlichen Verkehrs in ausreichendem Maße berücksichtigt sind.

Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden. Im Übrigen handelt es sich bei diesem Bauvorhaben um einen weitestgehend bestandsorientierten Ausbau, so dass damit im Wesentlichen ein zusätzlicher Flächenverbrauch lediglich durch die notwendige Errichtung eines neuen Geh- und Radweges erfolgt.

Die von einigen Trägern öffentlicher Belange in ihren Stellungnahmen geäußerten Bedenken hinsichtlich der Dimensionierung des neuen Brückenbauwerks stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Ein Wasserrückstau und dadurch eine Überflutung der landwirtschaftlichen Grundstücke ist nicht zu befürchten. Wie oben unter C.III.6.1 bereits dargelegt, wurde ein ausreichender Durchflussquerschnitt gewählt, so dass ein höheres Überschwemmungsrisiko als vor dem Ausbau ausgeschlossen werden kann.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft damit so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten die Zulässigkeit des Vorhabens letztlich in Frage stellen würden. Die Erschließung der Fluren ist auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme im erforderlichen Umfang gewährleistet.

8.2 Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt, da im Planungsgebiet keine Wälder vorhanden sind.

8.3 Jagd- und Fischereiwesen

Jagdrechtliche Belange werden nicht berührt. Die Jagdgenossenschaft Lengenwang hat in ihrer Stellungnahme keine Bedenken gegen den Ausbau der St 2008 südlich Lengenwang geäußert.

Zum Schutze der Belange der Fischerei wurde auf Vorschlag der Abteilung Fischereifachberatung des Bezirks Schwabens die unter A.VII.5 genannte Auflage festgesetzt. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht erhoben, vielmehr wurde das Vorhaben in der Stellungnahme des Bezirks ausdrücklich begrüßt, da die geplante Maßnahme zu einer deutlichen Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers führen würde. Durch die Verlegung des Mühlbachkanals entsteht eine naturnahe Gestaltung des Gewässers und die bis zu diesem Zeitpunkt nicht bestehende Durchgängigkeit für die im Wasser lebenden Tiere wird bis zum Mühlbach hergestellt.

Nachteilige Auswirkungen sind nicht ersichtlich, insbesondere entstehen bei der Verbindung zum Bach keine Fischfallen.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Die unter A.VII.1. angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw., im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen, dem angemessenen Ausgleich für

die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

9.2 Sonstige Belange

Die Auflagen A.VII.2. und 3. dienen der Sicherstellung der Versorgungswirtschaft.

Die Auflage A.VII.4. dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass auch während der Bauzeit ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG).

9.3 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Insoweit begegnet die vorliegend planfestgestellte Baumaßnahme keinen Bedenken. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 und 14, Blatt-Nr. 1 in der Tekturfassung vom 22.07.2011) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen.

Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich Rücksicht. Eine weitere Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt der Ausbau in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden - soweit erforderlich - bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Tekturen Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Landratsamt Ostallgäu

Das Landratsamt Ostallgäu hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 12.04.2011 bzw. mit Schreiben vom 16.08.2011 zur Tektur Stellung genommen. Der Kreisheimatpfleger hat von seinem Äußerungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Das Landratsamt hat gegen den geplanten Ausbau der St 2008 keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht und dem Vorhaben ausdrücklich zugestimmt. Die aus naturschutzfachlicher Sicht geforderten Auflagen wurden in den vorliegenden Beschluss übernommen (vgl. A.VI.).

Bezüglich der aufgeworfenen Fragen zur Reduzierung des Grünstreifens wird angemerkt, dass dies aufgrund der geltend gemachten Einwendungen der Grundeigentümer erfolgt, um die private Grundinanspruchnahme für das Vorhaben zu reduzieren. Der Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg entfällt nicht vollständig, sondern wird nur in Teilbereichen verschmälert. Die Planung sieht nunmehr vor, den verbleibenden Grünstreifen mit Oberboden

anzudecken und den Schutzstreifen zwischen angebautem Weg und Fahrbahn zu pflastern.

2. Gemeinde Lengenwang

Die Gemeinde Lengenwang hat das Vorhaben in seiner Stellungnahme vom 30.03.2011 grundsätzlich sehr positiv bewertet, da hierdurch die Verkehrssicherheit der Strecke deutlich verbessert werde.

Sie befürchtet allerdings, dass nach erfolgtem Ausbau viel zu schnell durch den Ortsteil Hennenschwang gefahren werde. Die Gemeinde schlägt vor geeignete verkehrssichernde Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu vermeiden, indem z. B. vor dem Ortsteil Hennenschwang eine Insel errichtet wird, eine Verengung der Fahrbahn oder eine optische Verengung durch entsprechende Bepflanzung erfolgt.

Diese Forderungen müssen im vorliegenden Verfahren zurückgewiesen werden. Eine rechtliche Verpflichtung zum Bau einer Insel besteht nicht.

Im Rahmen jeder Planung zum Ausbau von Straßen wird ein Sicherheitsaudit durchgeführt. Dadurch sollen potentiell gefährliche Stellen der Strecke und Konfliktpunkte rechtzeitig entdeckt und korrigiert werden. Die schnelle Durchfahrt durch den Ortsteil Hennenschwang wurde nicht als Gefahrenpunkt festgestellt. Zum einen besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h, die notfalls durch verstärkte Polizeikontrollen durchgesetzt werden kann. Zum anderen ist nach bisherigen Erfahrungen der Bau einer Insel an Ortseingängen ohne Querungshilfe kein geeignetes Mittel, um die Einhaltung der vorgegebenen Geschwindigkeit zu erzwingen. Vielmehr ist der Bau der Insel nach der freien Strecke eher nachträglich für die Verkehrssicherheit, da die Insel die Autofahrer meistens überrascht und es dadurch häufiger zu Unfällen kommt. Eine Verengung der Fahrbahn in diesem Bereich kommt aus den genannten Gründen ebenfalls nicht in Betracht.

Hinsichtlich einer optischen Verengung müsste die Gemeinde Lengenwang selbst tätig werden, da auch hier eine Verpflichtung des Bauamtes nicht besteht. Zudem wäre hierfür ein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich, der im Rahmen der Planfeststellung nicht begründet werden kann. Dieser müsste deshalb freihändig durch die Gemeinde selbst erfolgen. Im Übrigen wird die Gestal-

tung mit Pflanzungen vor dem Beginn der Bebauung nach den Festlegungen des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes vorgenommen.

Sowohl die Verkehrsbehörde beim Landratsamt Ostallgäu als auch das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West bzw. die PI Marktoberdorf haben keine Bedenken gegen den Ausbau in der jetzigen Fassung geäußert.

Die Gemeinde fordert, dass der Geh- und Radweg am nördlichen Ende bis zur Kirche weitergeführt wird.

Diese Forderung wird zurückgewiesen. Die Gemeinde Lengenwang ist für die Anlage eines Geh- und Radweges innerhalb der Gemeindegrenzen als Straßenbaulastträgerin selbst zuständig. Die geforderte Fortführung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Im Erörterungstermin forderte die Gemeinde Lengenwang entgegen ihrer schriftlichen Stellungnahme, dass die Ausfahrt von der Mühlbachstraße auf die St 2008 beibehalten werden solle. Diese Ausfahrtsmöglichkeit sei insbesondere für landwirtschaftliche Fahrzeuge wichtig, so dass man nach Alternativen zur Planung suchen sollte. Als Vorschlag wurde zum einen die Umwandlung der Mühlbachstraße in eine Einbahnstraße (nur Einfahrt von der St 2008, keine Ausfahrt) angedacht. Zum anderen wurde die Möglichkeit genannt, die Ausfahrt auf die St 2008 nur für Rechtsabbieger (Richtung Seeg) freizugeben, da in dieser Richtung keine Sichtbehinderung gegeben sei.

Nachdem hierzu auch Einwendungen von privater Seite geltend gemacht wurden, hat der Vorhabensträger eine Tektur erarbeitet. Die Tekturplanung vom 22.07.2011 sieht nunmehr eine Beibehaltung der Einmündung mit entsprechender Anpassung an die neuen Verhältnisse vor. In Abstimmung mit den Beteiligten Trägern öffentlicher Belange sowie den privaten Betroffenen wurde festgelegt, dass die verkehrsrechtlichen Regelungen an der Einmündung, die nicht Gegenstand der Planfeststellung sind, vor Abschluss der Bauarbeiten in einer Verkehrsschau festgelegt werden sollen.

Die Gemeinde Lengenwang weist desweiteren ausdrücklich darauf hin, dass keine Reduzierung des Mühlbachdurchflusses durch das neue Brückenbauwerk eintreten dürfe, da sich sonst die Überschwemmungssituation westlich der Staatsstraße verschlechtern würde. Hierzu wird auf die Ausführungen unter

C.III.6.1 verwiesen. Eine Reduzierung der Durchflussmenge erfolgt nicht, der Einwand ist deshalb unbegründet.

Zu den übrigen Forderungen ist festzustellen, dass es sich hierbei nicht um Belange der Gemeinde handelt, sondern um solche der betroffenen Grundeigentümer, so dass die Gemeinde Lengenwang hierzu keine entsprechende Rechtsposition inne hat, um Forderungen zu stellen. Es wird diesbezüglich jedoch auf die Ausführungen zu den Einwendungen der Betroffenen unter C.V. verwiesen. Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken werden im vorhandenen Standard wieder angeglichen bzw. gleichwertig ersetzt.

Die Gemeinde Lengenwang hat der Tekturplanung mit Schreiben vom 16.08.2011 in vollem Umfang zugestimmt und keine weiteren Forderungen oder Einwendungen vorgebracht.

3. Bezirk Schwaben, Fischereifachberatung

Die Abteilung Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben hat in der Stellungnahme vom 11.04.2011 das Vorhaben begrüßt. Die geforderte Auflage wurde unter Punkt A.VII.5. dieses Beschlusses übernommen.

4. Wasserwirtschaftsamt Kempten

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat sich mit Schreiben vom 28.02.2011 zum Vorhaben geäußert und keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Kempten notwendigen Auflagen wurden unter Punkt A.V.2. dieses Beschlusses aufgenommen.

Bezüglich des Gewässerausbaus wurde seitens des Wasserwirtschaftsamtes auch eine Auflage zur Unterhaltung des neu geschaffenen Gewässers einschließlich des Durchlasses als notwendig erachtet. Die Unterhaltung obliege dem Staatlichen Bauamt Kempten. Auch die Unterhaltung des Mühlbaches von 20 m stromabwärts des Brückenauslaufes bis 10 m oberhalb des Brückeneinlaufes trage das Staatliche Bauamt.

Die Unterhaltung ist gesetzlich geregelt in § 40 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie Art. 22 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Gemäß Art. 22 Abs. 4 BayWG obliegt den Baulastträgern öffentlicher Verkehrsanlagen (hier dem Staatlichen Bauamt Kempten) die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist. Der erforderliche Schutz umfasst die Fundamente-, Sohlen-, Ufer- und Vorlandsicherung. Die darüber hinausgehende Unterhaltung obliegt nach Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG der Gemeinde Lengenwang, da es sich bei dem Mühlbach und dem Mühlbachkanal jeweils um Gewässer 3. Ordnung handelt.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb vorliegend eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung geboten sein sollte. Die Festsetzung einer weitergehenden Verpflichtung des Staatlichen Bauamtes ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig.

5. Polizeipräsidium Schwaben Süd/West bzw. PI Marktoberdorf

Das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West hat mit Schreiben vom 28.03.2011 bzw. vom 25.08.2011 zur Planung Stellung genommen und das Vorhaben befürwortet. Aufgrund der Reduzierung des Grünstreifens zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg in der Tekturplanung fordert das Polizeipräsidium jedoch, die Sicherheit der Radfahrer und Fußgänger durch entsprechende bauliche Gestaltungsmaßnahmen der Verkehrswege sowie des Verkehrsraumes zu gewährleisten. Vorgeschlagen wird ein hoher Bordstein zur Abgrenzung der Fahrbahn, eine höhengleiche Begrenzung entlang der Schleppkurven sowie eine farbliche Markierung des Geh- und Radweges zur besseren Wahrnehmung der Vorfahrtsberechtigung des Radverkehrs. Der Vorhabensträger hat zugestimmt diese Forderungen in der Ausführungsplanung entsprechend umzusetzen.

Die Polizeiinspektion Marktoberdorf hat mit Schreiben vom 21.03.2011, welches der Planfeststellungsbehörde jedoch erst im Rahmen des Erörterungstermins ausgehändigt wurde, ebenfalls zum geplanten Ausbau der St 2008 Stellung genommen. Die PI Marktoberdorf regt darin an, die Anzahl der Ein- und Ausfahrten im Bereich Hennenschwang auf das notwendige Maß zu reduzieren, am nördlichen Ende des Geh- und Radweges eine Abkröpfung vorzusehen, im Bereich der Brückenbauwerke die Zu- und Abläufe durch Leitplanken zu sichern sowie den optischen Eindruck der Fahrbahnbreite durch entsprechende Randbepflanzungen zu verringern, um einem Anstieg des Geschwindigkeitsniveaus auf der Ausbaustrecke vorzubeugen.

Zu den Ein- und Ausfahrten an der St 2008 ist festzustellen, dass diese nur in der notwendigen Anzahl vorgesehen bzw. bereits vorhanden sind. Eine Auflassung der Einmündung der Mühlbachstraße war aufgrund der dagegen geltend gemachten Einwendungen nicht durchsetzbar (s. hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter C.V.). Die Einmündung ist zur Bewirtschaftung einzelner landwirtschaftlicher Betriebe und zur Erschließung des Anwesens Fl.-Nr. 2208 für größere Fahrzeuge unabdingbar notwendig. Die Tekturplanung vom 22.07.2011, die in Abstimmung mit der Polizei sowie der Unteren Verkehrsbehörde ausgearbeitet wurde, sieht daher die Beibehaltung der Einmündung vor. Diese wird an die neuen Verhältnisse angepasst und durch entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen, welche außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu treffen sind, möglichst verkehrssicher angelegt. Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen auf beiden Seiten der Staatsstraße werden dagegen neu geordnet und damit verkehrssicherer gestaltet. Ebenfalls verbessert wird die Scheunenzufahrt auf Fl.-Nr. 2177, wie unter C.V.1.2 näher dargelegt.

Die Forderung nach Leitplanken im Bereich der Brückenbauwerke erledigt sich insoweit, als anstelle der bisherigen drei Brückenbauwerke durch die Verlegung des Mühlbachkanals künftig nur noch ein Brückenbauwerk über den Mühlbach vorhanden sein wird. Durch die Dimensionierung und Gestaltung des Bauwerks wird sich das Gefahrenpotential durch mögliche Abstürze über die Böschung bereits erheblich reduzieren. Die Baustrecke erhält die nach der StVO vorgesehene Grundausstattung. Darüber hinausgehende Ausstattungen hat der Bau- lastträger, abgesehen von explizit zugesicherten Maßnahmen, nicht vorgesehen und sind auch nicht notwendig.

Bezüglich der Bepflanzung wird darauf hingewiesen, dass auf der Ostseite der St 2008 im Planungsabschnitt wegen des dort vorgesehenen Geh- und Radweges eine Bepflanzung am Fahrbahnrand nicht möglich ist. Auf der Westseite der Staatsstraße ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse ebenfalls keine Bepflanzung realisierbar, da hierfür zusätzlicher Grunderwerb erforderlich wäre (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter C.IV.2.). Eine Bepflanzung mit Bäumen, die von der Polizeiinspektion aus Sicherheitsgründen abgelehnt wird, ist daher nicht vorgesehen. Im Übrigen erfolgt die Bepflanzung nach den Vorgaben des landschaftspflegerischen Maßnahmenplanes (Unterlage 12.2 in der Tekturfassung vom 22.07.2011).

Die geforderte Abkröpfung des Geh- und Radweges wurde vom Baulastträger zugesichert.

Mit Schreiben vom 25.08.2011 hat sich die PI Marktoberdorf zu der Tekturplanung geäußert, jedoch keine wesentlichen Bedenken mehr vorgebracht; sie trägt die Änderungen mit. Es wird lediglich gefordert, die Rad- bzw. Gehwegfurt über die östliche Mühlbachstraße entsprechend zu kennzeichnen. Dies wurde vom Vorhabensträger zugesagt.

6. Bayerisches Landesamt für Umwelt

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 06.04.2011 die Durchführung einer Lärmsanierung am Gebäude 1 empfohlen, da die Beurteilungspegel dort teilweise um bis zu 2 dB(A) über den geltenden Grenzwerten liegen. Es wird angeregt, zur weiteren Reduktion des Verkehrslärms einen lärm mindernden Belag einzubauen.

Wie oben unter C.III.5.1 dargelegt, besteht kein Anspruch auf passiven oder aktiven Schallschutz. Ein freiwilliger Einbau eines lärm mindernden Asphaltbelags wurde vom Vorhabensträger abgelehnt. Vorgesehen ist der Einbau desselben Belages wie auf dem bereits ausgebauten anschließenden Straßenabschnitt. Dabei handelt es sich um einen Asphaltbeton, der nach der 16. BImSchV bzw. der Tabelle 4 der RLS-90 als lärm mindernder Belag definiert ist. Die lärm mindernde Wirkung tritt allerdings nur bei Geschwindigkeiten über 60 km/h ein. Das betrachtete Gebäude liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt (Geschwindigkeitsbegrenzung 50 km/h). Fahrbahnbeläge, die auch bei Geschwindigkeiten unter 50 km/h zu einer Reduzierung der Lärmwerte beitragen können, sind teurer als konventionelle Deckschichten und weisen eine kürzere erwartete Lebensdauer auf, so dass im vorliegenden Fall zusätzliche lärm mindernde Maßnahmen aus wirtschaftlichen und bautechnischen Gründen nicht in Betracht kommen.

7. Amt für ländliche Entwicklung Schwaben

Das Amt für ländliche Entwicklung Schwaben hat keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben, insbesondere ist kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz von der Planung betroffen.

Das Amt regt jedoch an, den die St 2008 begleitenden Geh- und Radweg durchgehend für den landwirtschaftlichen Verkehr freizugeben. Zur Realisierung dieser Anregung wäre allerdings eine Ausbaubreite von 3 m nötig. Hierfür wäre zusätzlicher Grunderwerb erforderlich, der von den betroffenen Grundeigentümern jedoch abgelehnt wird.

8. Regionaler Planungsverband Allgäu

Der Regionale Planungsverband Allgäu hat das Vorhaben aus regionalplanerischer Sicht befürwortet, sofern die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf andere Fachbelange minimiert oder ausgeglichen werden und das Vorhaben mit den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar ist. Den angesprochenen Belangen wird, wie unter C.III.4.ff. dargelegt, Rechnung getragen.

9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat sich ebenfalls zum planfestgestellten Vorhaben geäußert.

Das Staatliche Bauamt Kempten hat sich mit den Forderungen einverstanden erklärt, so dass diese als Auflagen in A.VII.6. dieses Beschlusses übernommen worden sind.

10. Bayer. Bauernverband, Kreisverband Ostallgäu

Vom Bauernverband wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, vielmehr wird das Vorhaben begrüßt.

Das Staatliche Bauamt wird gebeten, landwirtschaftliche Flächen zu schonen und den Flächenverbrauch auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. Dieser Forderung wird durch den bestandsnahen Ausbau und der nur geringfügigen Abweichung von der ursprünglichen Trasse Rechnung getragen. Durch die Tektur vom 22.07.2011 wird der Flächenverbrauch auf das geringstmögliche Maß reduziert. Die weiteren Hinweise des Verbandes sind in der Planung berücksichtigt.

11. Landesfischereiverband Bayern e. V.

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. rügt in seiner Stellungnahme vom 18.04.2011, dass die im Wasser lebenden Tiere bei der Bestandsaufnahme vergessen worden wären. Der Verband fordert vor Beginn der Baumaßnahme ein Elektrofischen durchzuführen, um geschützte Tierarten wie Mühlkoppe, Grundel und Krebse im Bestand abzufischen und zu erhalten.

Ein Abfischen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da durch die Baumaßnahme keine bzw. nur unwesentliche Auswirkungen auf die im Wasser lebenden Organismen und Tiere zu erwarten sind.

Wie das Staatliche Bauamt Kempten in seiner Stellungnahme auch hervorgehoben hat, ist während der Bauzeit des Bauwerkes eine vorübergehende Bachverlegung vorgesehen, so dass während dieser Zeit die Wasserlebewesen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus besteht derzeit im Mühlbachkanal keine Durchgängigkeit für Fische. Diese wird erst durch die geplante Umlegung des Mühlbachkanals hergestellt, so dass im Vergleich zum bisherigen Zustand eine Verbesserung erreicht wird.

12. Versorgungsunternehmen

Die betroffenen Versorgungsunternehmen haben keine Einwände gegen das Bauvorhaben erhoben. Den Forderungen hinsichtlich des Bauablaufs und der weiteren Beteiligung der Unternehmen am Baugeschehen wurde durch entsprechende Auflagen stattgegeben (s. A.VII.2. und 3.). Der Vorhabensträger hat die Einhaltung der Forderungen sowie die Beachtung der übrigen Hinweise zugesichert.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

Im Folgenden werden die für die Straßenplanung rechtlich entscheidungserheblichen Einwendungen von Privatpersonen behandelt, die nicht bereits Gegenstand aller bisherigen Abhandlungen waren oder sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Soweit diesen Forderungen gegen den Plan nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 158, 160, 2177, 2227, 2229/2, 2233 der Gemarkung Lengenwang

Der Eigentümer erhebt in seinem Schreiben vom 31.03.2011 sowie im Erörterungstermin Einwände gegen den geplanten Geh- und Radweg entlang der St 2008. Zum einen gelange er wegen der geringen Ausbaugröße der Ein- und Ausfahrt auf seinem Grundstück Fl.-Nr. 2177 mit langen landwirtschaftlichen Fahrzeugen beim Zurückstoßen auf den Radweg, so dass aufgrund der ungünstigen Sichtverhältnisse die Gefahr, dass ein Radfahrer dabei zu Schaden käme, steigen würde. Die Ausfahrt müsse sicher gestaltet werden. Zum anderen sei der Flächenverbrauch durch den vorgesehenen Abstand von 3 m zur Straße hin zu groß. Deshalb sollte auch der Böschungswinkel so gewählt werden, dass die Flächen weiterhin maschinell bewirtschaftbar blieben. Der Einwendungsführer fordert zudem zu prüfen, ob sich durch die mit dem Vorhaben verbundene Verringerung seiner landwirtschaftlichen Flächen steuerliche Konsequenzen für ihn bzw. eine Wertminderung des Hofes ergäben. Der Einwendungsführer bemängelt in diesem Zusammenhang auch, dass sich aus den ausgelegten Planunterlagen nicht die benötigten Grundstücksflächen sowie deren Vergütung entnehmen ließen.

Er wendet sich außerdem gegen die ursprünglich geplante Auffassung der Einmündung der Mühlbachstraße in die St 2008.

Desweiteren fordert der Einwendungsführer die Verfüllung des Grabens auf der Fl.-Nr. 2177 sowie eine Verlängerung der Auffüllfläche, um die Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 2229/2 zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit der Entwässerung und den Gewässerausbauten stellt der Einwendungsführer eine Reihe weiterer Forderungen, den Bau eines Tümpels auf seinem Grundstück lehnt er energisch ab, da hier nur ein totes Gewässer entstünde.

Schließlich fordert er, dass seine Hofzufahrten sowie die Scheunenzufahrt bestehen bleiben und die Güllegrube an der Westseite seiner Hoffläche bewirtschaftbar bleiben müssten, im Bereich des Hofes dürfe darüber hinaus nur ein niedriger Randstein eingebaut werden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf das Einwendungsschreiben verwiesen.

1.1 Geh- und Radweg

Ein Verzicht auf den Geh- und Radweg kommt nicht in Betracht, da dieser die Sicherheit von Radfahrern und Fußgängern in dem Planungsabschnitt wesentlich erhöht und daher aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit ausdrücklich auch von den Trägern öffentlicher Belange gewünscht und begrüßt wird. Der Einwendungsführer wendet sich auch nicht grundsätzlich gegen den Geh- und Radweg, sondern erklärte sich im Erörterungstermin damit einverstanden, wenn der Zwischenraum minimiert und der Weg mit einem Niederhochbord ausgestattet wird.

Der Vorhabensträger hat den Forderungen mit der Tektur vom 22.07.2011 so weit möglich Rechnung getragen und den Abstand zwischen Geh- und Radweg und Straße reduziert, so dass hier eine Flächensparnis zum Tragen kommt. Ein noch näheres Heranrücken an die Straße ist wegen der für die Straßenentwässerung notwendigen Entwässerungsmulde nicht möglich. Der Randstein wird im Bereich der Hofzufahrten auf 0 bis 3 cm abgesenkt. Zur weiteren Flächensparnis ist zudem, im Gegensatz zur ursprünglichen Planung, eine geringere Neigung der Böschung im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 160 vorgesehen, so dass eine verbesserte Bewirtschaftung möglich ist und sich die dauerhaft für das Bauvorhaben benötigte Fläche zusätzlich reduziert.

Die für das Bauvorhaben benötigten Flächen sind entgegen der Rüge des Einwendungsführers in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14.1 und 14, Blatt-Nr. 1), die zusammen mit den übrigen Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht auslagen, ausgewiesen. Die Auslegung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nur in anonymisierter Form zulässig. Die beanspruchte Fläche des Einwendungsführers war für diesen nach dessen eigenen Angaben jedoch erkennbar. Eine Existenzgefährdung durch die Flächeninanspruchnahme ist weder vorgebracht noch aus Sicht der Regierung von Schwaben gegeben, so dass hierauf nicht näher eingegangen werden muss.

Steuerliche Aspekte sind ebenso wie Entschädigungsregelungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und werden deshalb hier nicht behandelt. Die Räum- und Streupflicht für den Geh- und Radweg richtet sich nach den gesetzlichen bzw. satzungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Lengenwang und ist ebenfalls nicht Gegenstand der Planfeststellung.

1.2 Scheunenzufahrt Grundstück Fl.-Nr. 2177

Die Tekturplanung sieht nun auf dem Grundstück Fl.-Nr. 160 eine gekieste Aufstellfläche vor, um dem Einwendungsführer ein sichereres Einfahren in seine Scheune zu ermöglichen. So können landwirtschaftliche Fahrzeuge von dort ohne Querung des Geh- und Radweges bzw. der St 2008 rückwärts auf das Grundstück Fl.-Nr. 2177 gelangen. Der Geh- und Radweg wird in diesem Bereich deshalb direkt an die St 2008 angelegt, die Rampe auf dem Grundstück des Einwendungsführers wird leicht verlegt. Der Einwendungsführer hat sich mit diesen Maßnahmen einverstanden erklärt.

1.3 Einmündung Mühlbachstraße in die St 2008

Die Tekturplanung beinhaltet nun, wie oben unter B.I. erläutert, die Beibehaltung der Einmündung. Entsprechende verkehrsrechtliche Regelungen sind außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu treffen.

1.4 Anlage eines Tümpels auf Fl.-Nr. 2233

Auf die Anlage des Tümpels kann nicht verzichtet werden, da dieser ein wesentlicher Bestandteil des naturschutzfachlichen Ausgleichskonzeptes darstellt (s. Unterlage 12.2 in der Fassung der Tektur vom 22.07.2011, M3). Es handelt sich hierbei um ein Ersatzgewässer für Libellen und ggf. Amphibien und dient zusätzlich der Vermeidung einer Fischfalle.

1.5 Weitere Forderungen

Das Grundstück Fl.-Nr. 2229/2 wird künftig, wie bisher, über eine Zufahrt und eine Überfahrtfurt über den Entwässerungsgraben erschlossen. Durch die geplante Gewässerverlegung auf der Westseite der St 2008 verbessert sich die vorhandene Überfahrt über den Graben, da der Wasserzufluss eingeschränkt wird. Der Vorhabensträger hat sich mit einer Verfüllung des Grabens zur besseren Bewirtschaftung der Fläche einverstanden erklärt. Sämtliche Drainagen und Entwässerungsleitungen werden nach Durchführung der Straßenbaumaßnahme wieder angeschlossen bzw. an die neuen Verhältnisse angepasst.

Die Ausgestaltung des neuverlegten Gewässers richtet sich hingegen nach den Vorgaben des landschaftspflegerischen Maßnahmenplans (s. Unterlage 12.2 in

der Fassung der Tektur vom 22.07.2011, M2). Die Forderungen werden insoweit zurückgewiesen, als sie diesen Vorgaben widersprechen.

2. Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 2208 der Gemarkung Lengenwang

Das Grundstück bzw. Teile davon werden für den Straßenbau nicht, auch nicht vorübergehend, benötigt.

Die Einwendungsführer weisen jedoch darauf hin, dass bei der Situierung der Verkehrsinsel auf der St 2008 nördlich von Hennenschwang darauf zu achten sei, dass auch längere Fuhrwerke ohne Schwierigkeit in den Hennenschwanger Weg einfahren können.

Die Eigentümer sprechen sich zudem dringend für den Erhalt der Einmündung der Mühlbachstraße in die Staatsstraße aus, da die Ausfahrt aus dem Grundstück Fl.-Nr. 2208, insbesondere aus der Tiefgarage, mit längeren Fahrzeugen nur über die Kreuzung Mühlbachstraße/Staatsstraße möglich sei.

Die Einwendungsführer regen weiterhin an, die geplante Querungshilfe bei Bau-km 0+240 zu versetzen und direkt auf den Hennenschwanger Weg zu leiten.

Im Rahmen der Anhörung zur Tekturplanung haben die Einwendungsführer desweiteren vorgebracht, dass die geplante Bepflanzung die Sichtverhältnisse an der Zufahrt zur Mühlbachstraße einschränke. Sie haben sich jedoch grundsätzlich mit dem Straßenbauvorhaben in der mit Tektur vom 22.07.2011 vorliegenden Form einverstanden erklärt.

2.1 Verkehrsinsel

Die Schleppkurve an der Einmündung ist so bemessen, dass ein problemloses Einfahren in den Hennenschwanger Weg auch mit längeren Fuhrwerken möglich ist.

2.2 Einmündung Mühlbachstraße in die St 2008

Die Einmündung bleibt bestehen (s. oben 1.3).

2.3 Verlegung der Querungshilfe

Eine Querungshilfe soll gefahrendämpfend wirken und zur Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern beitragen. Ein Bau direkt vor bzw. an der Einmündung

in den Hennenschwanger Weg würde jedoch das Gegenteil bewirken. Darüber hinaus ist dieser Vorschlag auch praktisch nicht realisierbar, da ein Abbiegen in den Hennenschwanger Weg dann nicht möglich wäre. Im Übrigen ist die kurze Wegverbindung zu der Querungshilfe auch für die Nutzung von Fußgängern und Radfahrern, die von der Mühlbachstraße kommen, ausgerichtet und durch ein Versetzen würde auch diese Funktion entfallen.

Da durch den Bau der Querungshilfe keine Rechte des Eigentümers selbst betroffen sind und die Vorteile der in der Planung vorgesehenen Position überwiegen, kann der Forderung nicht entsprochen werden.

2.4 Bepflanzung

Die Planung für die Bepflanzung wurde im Rahmen der Tektur nicht geändert, so dass diese nicht Gegenstand der Anhörung zu der Tekturplanung war. Die Einwendungen hiergegen sind somit, da sie nicht bereits bei der ersten Anhörung vorgebracht wurden, präkludiert. Unabhängig davon wird jedoch festgestellt, dass die erforderlichen Sichtweiten, auch unter Berücksichtigung, dass die Zufahrt zur Mühlbachstraße erhalten bleibt, im Kreuzungsbereich eingehalten werden.

3. Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 2175, 2232 und 2234 der Gemarkung Lengenwang

Der Eigentümer fordert in seinem Schreiben vom 10.04.2011 sowie im Erörterungstermin, dass für ihn die Möglichkeit des Viehtriebs von seinem östlich der St 2008 gelegenen Hofgrundstück (Fl.-Nrn. 2175 und 2232) auf das westlich der St 2008 gelegene Grundstück Fl.-Nr. 2234 weiterhin bestehen bleibe. Der Viehtrieb erfolge bisher über die Fläche des ehemaligen Bachbettes des Triebwerkskanals des Mühlbaches auf Fl.-Nr. 2193/3.

In diesem Zusammenhang fordert der Einwendungsführer ebenfalls die Beibehaltung der Einmündung der Mühlbachstraße in die St 2008. Dieser Weg sei ursprünglich speziell für die Landwirtschaft angelegt worden.

Außerdem regt er den Bau einer Verkehrsinsel sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung beim Ortsteil Hennenschwang an, um eine Verkehrsberuhigung zu erzielen. Auch eine Fahrbahnverengung südlich von Hennenschwang wäre denkbar, da hier die Sichtverhältnisse, insbesondere wegen des Radweges, sehr schlecht seien. Im Zuge der Planung sei darüber hinaus zu prüfen, ob die

erforderlichen Sichtdreiecke auch bei den Hofausfahrten eingehalten würden sowie eine sichere Gestaltung der Ausfahrten zu gewährleisten.

Der Eigentümer verlangt des Weiteren, als Ausgleich für den mit der Verlegung des Mühlbachkanals verbundenen Wegfall der Möglichkeit der Wasserkraftnutzung auf seiner Hofstelle, die Errichtung einer Wasserkraftanlage auf seinem Grundstück Fl.-Nr. 2234 in der Nähe der St 2008 zuzulassen.

Zudem forderte der Einwendungsführer im Erörterungstermin den Triebwerkskanal (Mühlbachkanal ab der Teilungswehr) aufzulassen. Dadurch könnten Staatsgelder eingespart werden, da der Bach nicht benutzt werde. Der Mühlbach könnte neu verlegt und gepflegt werden.

3.1 Viehtrieb

Nach unbestrittener Auskunft des Staatlichen Bauamtes Kempten ist im Grundbuch für den Einwendungsführer kein Viehtriebsrecht eingetragen, so dass es sich diesbezüglich nicht um rechtlich geschützte Positionen handelt. Ein Viehtriebsrecht kann daher im Rahmen der Planfeststellung nicht eingetragen werden und ist auch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwendungsführer wurde im Erörterungstermin jedoch darauf hingewiesen, dass das Staatliche Bauamt Kempten keine Bedenken hat, wenn er mit den betroffenen Grundstückseigentümern entsprechende Vereinbarungen trifft und sich dadurch das Viehtriebsrecht sichert.

3.2 Einmündung Mühlbachstraße in die St 2008

Die Einmündung wird beibehalten (vgl. die hierzu bereits erfolgten Ausführungen).

3.3 Verkehrsinsel und Fahrbahnverengung, Sichtweiten

Die Forderungen werden zurückgewiesen. Bezüglich der Anlage einer Verkehrsinsel wird auf die Ausführungen unter C.IV.2. dieses Beschlusses verwiesen. Der Bau einer Insel an Ortseingängen ohne Querungshilfe stellt kein geeignetes Mittel dar, um die Einhaltung der vorgegebenen Geschwindigkeit zu erreichen, sondern schafft vielmehr einen zusätzlichen Gefahrenpunkt.

Eine Fahrbahnverengung kommt deshalb ebenfalls nicht in Betracht. Eine gefahrdämpfende Wirkung ist aus Sicht des Staatlichen Bauamtes und der Plan-

feststellungsbehörde nicht gegeben. Es würde sich eher gefahrerhöhend auswirken, wenn plötzlich eine Fahrbahnverengung an einer Stelle erfolgt, an der die Verkehrsteilnehmer nicht damit rechnen, so dass erhebliche Zweifel an der Effektivität einer derartigen Maßnahme bestehen.

Festgestellt wird, dass derzeit am Eingang des Ortsteils Hennenschwang eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h besteht, die auch weiterhin beibehalten wird. Die Einhaltung dieser Begrenzung kann durch verstärkte Verkehrskontrollen überwacht werden.

Die Sichtverhältnisse werden zudem durch den Ausbau und die Anlage des Radweges gegenüber dem bisherigen Zustand verbessert. Die Sichtweiten entsprechen den gültigen Richtlinien und sind in der Planung eingehalten.

3.4 Wasserkraftanlage

Zu dieser Forderung bestehen aus Sicht des Vorhabensträgers keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch ist die Genehmigung einer Wasserkraftanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2234 nicht Gegenstand dieses straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Daher können zu diesem Punkt hier keine Regelungen getroffen werden.

3.5 Auflassung des Triebwerkskanals

Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden. Entlang des Mühlbachkanals befinden sich zum einen mehrere kartierte Biotope, die naturschutzrechtlich geschützt sind. Ein Eingriff in diese Gebiete würde die Verpflichtung zum Ausgleich an anderer Stelle nach sich ziehen, so dass wiederum zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten. Weiterhin wären mehrere Fischereiberechtigte betroffen. Das Fischereirecht stellt ein eigentumsähnliches Recht dar und genießt besonderen Schutz. Auch aus Kostengründen ist eine Auflassung nicht vertretbar.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Ausbau der St 2008 südlich Lengenwang (BA II) gerechtfertigt ist. Vereinzelt negative Auswirkungen auf Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft werden so gering wie möglich ge-

halten und stehen, angesichts der Notwendigkeit einer Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit an diesem Streckenabschnitt, der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegen.

Insgesamt gesehen hat die Planfeststellungsbehörde ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange getroffen und den Plan für eine Maßnahme festgestellt, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt der Freistaat Bayern. Diese Entscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage** erhoben werden. Die Klage muss bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

II. Hinweis zur Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Plänen wird in den Dienststellen der Verwaltungsgemeinschaft Seeg sowie der Stadt Füssen nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen, insb. an die privaten Einwendungsführer, gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Pläne ihnen gegenüber keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Augsburg, den 10. Oktober 2011

Regierung von Schwaben

Johannes Fischer

Regierungsdirektor